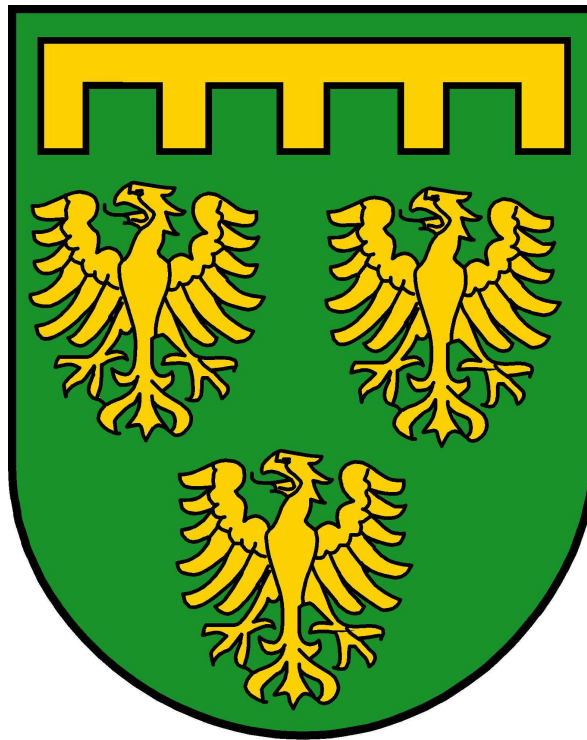


**Spiel- und Bolzplatzsatzung der
Gemeinde Rommerskirchen**



vom 30. Januar 2014

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Zweckbestimmung.....	4
§ 3 Benutzungsrecht.....	4
§ 4 Nutzungszeiten.....	4
§ 5 Benutzungsregeln.....	4
§ 6 Hausrecht	5
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	5

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung vom 30.01.2014 aufgrund der §§ 7,8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023) und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

Präambel

Spiel- und Bolzplätze dienen dazu, Kindern und Jugendlichen die für sie unverzichtbaren Entfaltungsmöglichkeiten zum Spielen zu geben. Kinder und Jugendliche benötigen Lebensräume, in denen sie nach ihren Bedürfnissen spielen, Erfahrungen für ihre spätere Lebensführung sammeln und sich Fähigkeiten und Fertigkeiten aneignen können, die sie im Umgang mit ihrer Umwelt benötigen.

Durch die gewachsene Wohnungsdichte, die sonstigen Siedlungsflächen und den Ausbau des Verkehrsnetzes sind natürlich entstandene Spielgelegenheiten verloren gegangen. Für kreatives Spielen ist in einer von Technik und von intensiver Nutzung bestimmten Umwelt nur wenig Raum, so dass der Bedarf durch kindgerechte oder für Jugendliche geeignete öffentliche Spielflächen gedeckt werden muss. Möglichkeiten zum Spielen dienen der Entfaltung der Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen. Es ist daher Aufgabe der Gemeinde Rommerskirchen, unter den gegebenen Voraussetzungen Freiräume für Kinder und Jugendliche zu schaffen und zu unterhalten. Um den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden, benötigt der Spielplatz neben Geräten und Anlagen auch Menschen, die diese Bedürfnisse ernst nehmen und Verständnis für spielende Kinder aufbringen. Menschen, die aber auch dafür sorgen, dass der Spieltrieb der Kinder nicht durch Zerstörung der Geräte, Verschmutzung des Sandes, Lagerung von Abfällen sowie Parken von Autos eingeschränkt wird, und auch nicht wegsehen, wenn es zu Problemen kommt und Kindern und Jugendlichen helfend zur Seite stehen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Alle Spiel- und Bolzplätze der Gemeinde Rommerskirchen werden als öffentliche Einrichtungen betrieben.
- (2) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Spiel- und Bolzplätze im Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen sowie für sonstige Sportanlagen in der Verwaltung der Gemeinde Rommerskirchen (z.B. Skateranlagen), ausgenommen Boulespielanlagen in den gemeindeeigenen Park- und Grünanlagen. Für die sonstigen Sportanlagen gelten die Bestimmungen, die für Bolzplätze getroffen werden.

§ 2 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Spiel- und Bolzplätze der Gemeinde Rommerskirchen dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen sowie der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Nutzung bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Bürgermeister.

§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Die Kinderspielplätze sind vor allem für Kinder bis zu einem Alter von 14 Jahren vorgesehen.
- (2) Neben Kindern und Jugendlichen dürfen auch Erwachsene Spiel- und Bolzplätze betreten und benutzen, sofern ihr Verhalten nicht dem Zweck dieser Satzung zuwider läuft und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen der Umgebung entstehen.
- (3) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spiel- und Bolzplätzen bzw. auf Ersatz für außer Betrieb gesetzte Geräte oder Anlagen besteht nicht.
- (4) Spiel- und Bolzplätze können vorübergehend geschlossen bzw. aufgelöst werden.

§ 4 Nutzungszeiten

- (1) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt. Eine Beschilderung ist zu beachten.
- (2) Kinderspielplätze, die sich auf einem Schulgelände befinden, dürfen erst nach dem Ende der Schulzeit benutzt werden.
- (3) Während der hellen Tageszeiten ist die Benutzung von Bolzplätzen grundsätzlich zwischen 07:00 Uhr und 22:00 Uhr gestattet. Eine im Einzelfall abweichende Regelung der Nutzungszeiten kann vom Bürgermeister im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Rates der Gemeinde Rommerskirchen getroffen werden. Ausgenommen von der Regelung des (3) Satz 1 sind Bolzplätze, deren Nutzungszeiten in übergeordneten Rechtsvorschriften geregelt sind (z.B. Auflagen in der Baugenehmigung).
- (4) In der Mittagszeit zwischen 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr ist eine besondere Rücksichtnahme auf das Ruhebedürfnis von Anwohnern wünschenswert.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Auf den Spiel- und Bolzplätzen sind nur Verhaltensweisen erlaubt, die der Zweckbestimmung dieser Anlagen nicht entgegenstehen.

- (2) Dementsprechend sind insbesondere verboten:
- a) das Mitführen von Tieren, insbesondere von Hunden,
 - b) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen,
 - c) das Entzünden offener Feuer,
 - d) das Zelten und Nächtigen,
 - e) die Benutzung von Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräten sowie der Betrieb von Modellflugzeugen,
 - f) die Lagerung von Abfällen sowie Verunreinigung jeder Art,
 - g) regelmäßige Mannschaftsspiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen ohne ausdrücklich Erlaubnis der Gemeinde Rommerskirchen,
 - h) die Durchführung von Veranstaltungen soweit sie nicht als Ausnahme i.S. des § 2 dieser Satzung genehmigt sind,
 - i) der Konsum alkoholischer Getränke und Drogen jeder Art,
 - j) die Beschädigung von Einfriedungen, Pflanzungen und Einrichtungen der Spiel- und Bolzplätze, insbesondere das Bemalen, Besprühen und Bekleben mit Ausnahme der Flächen, die speziell zu diesem Zweck bereitgestellt werden,
 - k) Musikanlagen und Instrumente in störender Lautstärke spielen zu lassen bzw. zu spielen,
 - l) das Grillen außerhalb der eingerichteten Grillplätze,
 - m) das Rauchen (auch von Wasserpfeifen),
 - n) das Fahrradfahren oder motorgetriebenen Zweirädern von Jugendlichen und Erwachsenen.

§ 6 Hausrecht

- (1) Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die das Spiel anderer Kinder oder Jugendlicher durch ihr Verhalten stören oder die von Spiel- oder Bolzplätzen aus Nachbarn oder Passanten durch Lärm oder sonst wie erheblich belästigen oder stören oder gegen die Benutzungsregeln dieser Satzung verstoßen, können des Platzes verwiesen werden.
- (2) Der Bürgermeister der Gemeinde Rommerskirchen kann Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen bei nachhaltigen Störungen i.S. des Abs. 1 oder bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung ein befristetes oder unbefristetes Spiel- und/oder Bolzplatzverbot erteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 9 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Rommerskirchen über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen vom 6.8.1998 in der Fassung der 3. Änderung vom 20.9.2001 außer Kraft.

Rommerskirchen, den 30.01.2014
Der Bürgermeister

(Albert Glöckner)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Spiel- und Bolzplatzsatzung der Gemeinde Rommerskirchen vom 30.01.2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 31.01.2014

(Glöckner)
Bürgermeister